

HEILMITTELVEREINBARUNG

gemäß § 84 Abs. 1 SGB V

über das Ausgabenvolumen Heilmittel

für das Jahr 2017

.....
zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)
Berliner Allee 22, 30175 Hannover
im Folgenden: KVN

einerseits

sowie

- der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover
 - der IKK classic
Vahrenwalder Str. 4, 30165 Hannover
 - dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19 , 30173 Hannover
- der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
- der Knappschaft Regionaldirektion Nord
Siemensstraße 7, 30173 Hannover
 - und den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER GEK
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen,
An der Börse 1, 30159 Hannover

im Folgenden: Verbände der Krankenkassen

andererseits

PRÄAMBEL

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner dieser Vereinbarung ist es, auf eine bedarfsgerechte, qualitätsgesicherte und zugleich wirtschaftliche Heilmittelversorgung hinzuwirken, die sich an den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen orientiert. Dazu schließen die Vertragspartner auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2017 diese Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V.

§ 1

Ausgabenvolumen für das Jahr 2017

- (1) Basis für das Ausgabenvolumen 2017 ist die Einigung im Rahmen der Verhandlungen für das Jahr 2017 auf der Grundlage der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V.
- (2) Das Ausgabenvolumen wird in Höhe von

€ 581.800.617,36

festgelegt.

§ 2

Ermittlung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2017

- (1) Zur Feststellung des tatsächlichen Ausgabenvolumens werden die nach § 84 Abs. 5 SGB V i. V. m. Abs. 7 SGB V zu erfassenden Ausgaben herangezogen. Diese Daten werden der KVN auch kassenartbezogen übermittelt.
- (2) Die Verbände stellen sicher, dass Verordnungen von Einrichtungen nach den §§ 116b, 117, 118, 118a, 119, 119a, 119b, 119c und 132d SGB V nicht zur Ermittlung des Ausgabenvolumens angerechnet werden. Sollten relevante Verordnungsvolumina dieser Einrichtungen aus der vertragsärztlichen Versorgung verlagert werden, so kann über eine Anpassung des Ausgabenvolumens verhandelt werden. Diese Verlagerung ist durch entsprechende Daten zu belegen.
- (3) Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass bei der Ermittlung der Einhaltung des Ausgabenvolumens 2017 die Ergebnisse der Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106b Abs. 1 SGB V mindernd zu berücksichtigen sind, die für das Verordnungsjahr 2017 rechtskräftig geworden sind und die sich auf Heilmittel-Verordnungen beziehen.

§ 3

Bewertung, Zielerreichungsanalyse

Die Vertragspartner stellen nach Vornahme der Bewertung nach § 84 Abs. 3 i. V. m. Abs. 7 SGB V gemeinsam fest, ob das vereinbarte Ausgabenvolumen nach § 1 Abs. 2 eingehalten wurde. Gleichzeitig prüfen die Vertragspartner, welche Konsequenzen aus den im Rahmen der Bewertung gewonnenen Erkenntnissen für die zukünftige Heilmittelausgabensteuerung und Heilmittelversorgung zu ziehen sind.

§ 4

Zielerreichung

Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass bei Einhaltung des Ausgabenvolumens 2017 nach § 1 Abs. 2 eine Durchschnittsprüfung nach § 106b Abs. 1 SGB V i. V. m. der für das Jahr 2017 gültigen Prüfvereinbarung für das Jahr 2017 entfällt.

§ 5

Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2017.

Hannover, den 30.11.2016

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen,
Sachsen-Anhalt

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Knappschaft - Regionaldirektion Nord

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen